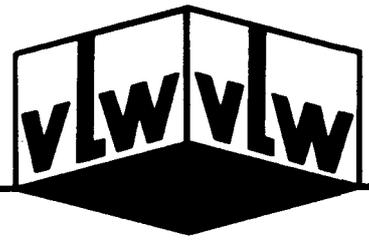


VERBAND DER LEHRERINNEN UND LEHRER AN
WIRTSCHAFTSSCHULEN · LANDESVERBAND NW E.V.



vLw · Völklinger Straße 9 · 40219 Düsseldorf

Herrn
Wolfgang Kubitzky
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Geschäftsstelle:
Völklinger Straße 9
40219 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 4 91 02 08
Telefax 02 11 / 4 98 34 18
E-mail info@vlw-nrw.de
Internet www.vlw-nrw.de

07.07.04

Anhörung zum Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW – SchG) vom 05.05.04

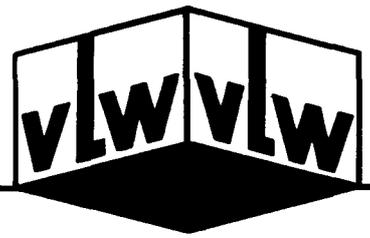
Sehr geehrter Herr Kubitzky,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme für die o. a.
Anhörung am 09.07.04.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Eberts

Vorsitzender: Prof. Dr. Hermann Hansis
Stellvertreter: Elke Vormfenne
Reinhard Schultz
Geschäftsführer: Ernst Bizer
Schatzmeister: Jörg Gebel
Stadt-Sparkasse Solingen
Konto-Nr. 319 517 (BLZ 342 500 00)
Postbank Essen
Konto-Nr. 67 771-434 (BLZ 360 100 43)



**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchG)
vom 05.05.2004**

I.

Der VLW begrüßt die Absicht des Gesetzentwurfes, eine aufgabenkritische Rechtsbereinigung vorzunehmen. Es ist sinnvoll, die Vorschriften über das Schulwesen zu vereinfachen und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der vorliegende Entwurf ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Der VLW sieht es als notwendig an, bei diesem Vorhaben aber auch zu prüfen, an welcher Stelle es sinnvoll ist, nicht nur die bestehenden Vorschriften zu übernehmen und zusammenzufassen, sondern auch dort Änderungen vorzunehmen, wo dies sinnvoll und geboten erscheint.

II.

Eine Problematik des Entwurfs ist darin zu sehen, dass eine abschließende Klärung zur Zukunft der Schulaufsicht nicht erfolgt ist. Der Hinweis in Punkt B der Vorbemerkungen macht deutlich, dass hier noch eine Änderung erfolgen soll. Da inzwischen der angekündigte Zeitpunkt vom 28. Januar 2004 bis Mitte 2004 abgeschlossen ist, müsste die dort annoncierte Überprüfung erfolgt sein und die Einarbeitung des intendierten Konzepts möglich gewesen sein. Insofern ist der Umgang mit dem Entwurf schwierig.

Ein solches Vorhaben wie die Einführung eines neuen Schulgesetzes kann nicht auf die Zusammenfassung alter Regelungen beschränkt bleiben. Es muss auch Raum sein für die Überprüfung, was als bisherige Regelung sinnvoll in ein neues Gesetz übernommen wird und an welcher Stelle es angeraten ist, die bisherigen Regelungen zu überdenken und ggf. im Sinne der Zukunftsfähigkeit des Schulsystems neu zu denken und daraus eine neue Vorgabe abzuleiten.

III.

Die Zusammenfassung der Regelungen für die Schule ergibt einen umfangreichen Aufgabenkatalog für die Lehrerinnen und Lehrer des Landes. Dieses Aufgabenvolumen ist angesichts der fixierten Unterrichtsverpflichtung in der verbleibenden Differenz zur normalen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes nicht mehr leistbar. Eine von vorneherein fixierte Überforderung der Lehrkräfte ist nicht nur motivational ein Problem, sondern hat psychologische Effekte, die weder vom Dienstherrn noch von den Lehrkräften und erst recht nicht von den Schülerinnen und Schülern gewünscht werden können.

Der Entwurf stellt eine gute Gelegenheit dar, über diese Zusammenhänge ins Nachdenken zu geraten. Aus einem solchen Prozess des Nachdenkens sollten sich Dienstherr und Gesetzgeber nicht ausklinken, sie sind vielmehr gefordert, über Konsequenzen nachzudenken.

IV.

Nach Durchsicht des Entwurfs und intensiver Abwägung der Frage, welche Effekte ein solches Konzept hat hält der VLW es für dringend geboten, die Berufskollegs im Rahmen des neuen Schulgesetzes besonders aufzuführen. Die vorgelegten Regelungen, die sich am bisherigen Stand orientieren, sind in vielen Bereichen und Einzelpunkten zu sehr aus dem Blickwinkel der allgemein bildenden Schulen gedacht und nicht geeignet, die Aufgaben und Probleme der Berufskollegs auf eine adäquate gesetzliche Grundlage zu stellen. Dies beginnt mit der Frage nach der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung, die aus Sicht des VLW so zu beantworten ist, dass aus der Beruflichkeit heraus die Gleichwertigkeit der Bildung durch Zuerkennung von allgemeinen Berechtigungen anerkannt werden muss. Es geht weiter mit der Notwendigkeit, den Besonderheiten der Berufskollegs in der Schulmitwirkung gerecht zu werden und reicht bis zur Frage der Möglichkeit, auf Änderungen in der Berufswelt flexibel mit Angeboten der Berufskollegs reagieren zu können. Grundsätzlich muss auch für die Berufskollegs eine Regelung für die besonderen Ansprüche an die Schülerinnen und Schüler, am Unterricht teilzunehmen und sich einzubringen, gefunden werden.

Um dieses Anliegen umzusetzen schlägt der VLW vor, in § 10 das Berufskolleg als eigene Schulstufe auszuweisen.

Mit dieser Regelung wäre auch die unzureichende Definition der Begriffe Schulform im Berufskolleg auf der einen Seite und Bildungsgang auf der anderen Seite abschließend zu klären, die Rolle des Begriffs „Schulsystem“ (§ 61 Abs. 5, 1. a) sollte dabei auch überdacht werden.

V.

Für die Berufskollegs muss auch die Frage der Schulpflicht überdacht werden. Wenn es allen Beteiligten ernst ist mit der Feststellung, dass das dual-kooperative Berufsbildungssystem auch in Zukunft für die Erstausbildung außerhalb des Hochschulsektors das dominierende System sein soll, muss auch die Dualität in allen Konsequenzen gelten. Das bedeutet, dass alle in einem dualen Ausbildungsverhältnis befindlichen Auszubildenden auch schulpflichtig sein müssen. Die Limitierung auf ein bestimmtes Alter ist von Geist und Inhalt des dualen Systems falsch.

Nun könnte argumentiert werden, dass hier dem Land neue Kosten erwachsen. Dies wird real kaum ins Gewicht fallen, weil die meisten Auszubildenden und Ausbildenden wissen, dass der Erfolg der Ausbildung ohne die Berufsschule in der Regel nicht erreichbar ist. Hier geht es jedoch um das Prinzip: es gilt, die Idee des dual-kooperativen Berufsbildungssystems auch gesetzgeberisch nachzuvollziehen.

Unverständlich bleibt in diesem Zusammenhang, warum der Entwurf den bundeseinheitlichen Begriff der Berufsschulpflicht aufgibt und einen neuen Begriff einführt.

VI.

Klärungsbedürftig bleibt in dem vorliegenden Entwurf die Offenheit für die Selbstständigkeit und Selbstwirksamkeit von Schulen. Während auf der einen Seite verbindliche Vorgaben und auch (teil-)zentrale Prüfungen angesprochen werden, sollen die Schulen auf der anderen Seite Freiräume erhalten und Freiräume gestalten. Aus leidvoller Erfahrung in der Berufsschule kann der VLW feststellen, dass alles das, was zentral geprüft wird, auch einer zentralen Vorgabe bedarf. Allein diese simple Überlegung umzusetzen ist bisher im Bereich der Berufsschule nicht gelungen.

Ungeklärt ist auch das Problem, wie ein schulischer Freiraum davor zu schützen ist, dass er angesichts zentraler Prüfungen für nichts anderes als die Zuarbeit auf die Prüfungen hin genutzt wird.

Offen bleibt auch, was denn dann noch als schulisches Programm verbleibt. Die Größe der Idee schrumpft angesichts der fehlenden Askese vorgesetzter Dienststellen für Schulen häufig auf ein Maß zusammen, das weder eine aufwändige Schulprogrammarbeit noch eine

entsprechende Qualitätssicherung legitimiert, solange externe Prüfungen im Raum stehen wie dies in der Berufsschule der Fall ist.

Klärungsbedürftig bleibt auch, welche Chancen das System Schule und seine Subsysteme wie zum Beispiel das System Berufskolleg haben, Vorteile daraus zu ziehen, dass es Aufgaben gibt, die landesweit gleich sind. Hier stellt sich die Frage, warum an jeder Schule ein eigenes Konzept von Grund auf neu gedacht werden muss, wenn eine landesweite Konzeptentwicklung Sinn macht. Diese durchaus ambivalente Frage ist nicht zufriedenstellend gelöst: Die Nutzung landesweiter Synergieeffekte macht immer dann Sinn, wenn keine Erfordernis einer regionalen oder lokalen Abweichung gegeben ist. Ein möglicher Weg kann die Entwicklung landesweiter Konzepte als Angebot an die Schulen sein.

Leider greift der Entwurf auch die Perspektiven nicht auf, die sich für die Berufskollegs aus der Debatte um den (heute nicht mehr verwendeten) Begriff des Regionalen Kompetenzzentrums ergeben haben. Die Stellung der Berufskollegs im Netz einer regionalen Bildungslandschaft müsste verortet werden.

VII.

Wegen des gesonderten Anhörungsverfahrens greift der VLW die Problematik der Verkürzung der Schulzeit auf 12 Jahre durch eine Verkürzung der Bildungswege nach dem mittleren Schulabschluss auf 2 Jahre nicht auf. Er verweist auf seine zu dieser Frage abgegebenen Stellungnahme.

VIII.

Zu den einzelnen Regelungen stellt der VLW fest:

Zu § 1

Der VLW begrüßt es, dass im Absatz 2 sichergestellt wird, dass der Zugang zur schulischen Bildung jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen steht.

Zu § 2

Der letzte Satz im Absatz 2 kann in dieser Form für das Gesamtsystem nicht stehen bleiben, denn er trifft nicht die besondere Situation der Berufskollegs.

Der Absatz 6 ist im letzten Satz unzulänglich eingegrenzt. Auch für die Elternvertretungen, die Schülerinnen und Schüler sowie die anderen am Schulleben beteiligten Gruppen muss es hier eine Grenze geben. Der VLW schlägt für den zweiten Satz folgende Formulierung vor:

„Alle am Schulleben Beteiligten üben ihre Rechte und Pflichten unparteilich aus.“

Die Forderung des Absatzes 7 wird ausdrücklich unterstützt. Es bleibt aber notwendig, für diese wichtige Aufgabe Konzepte zu entwickeln. Da dies eine landesweite Aufgabe ist, ist die Entwicklung der Konzepte auch landesweit notwendig (siehe auch Abschnitt VI).

Der Absatz 9 verlangt ebenfalls nach einem landesweiten Überlegungen. Die Schule ist überfordert, wenn die Frage nach der Achtung der ethnischen und kulturellen Identität kontraproduktiv für die Integration von solchen jungen Menschen ist. Der Gesetzgeber darf die Schulen hier nicht allein lassen. Beispielhaft sei auf die Problematik des neuen Wandererlasses verwiesen, der die Schulen in eine Problemdimension führt, die offenbar nicht angemessen gesehen worden ist.

Zu § 3

Der Absatz 1 wird ausdrücklich begrüßt. Hier fehlt jedoch die entsprechende Beschränkung für die Rolle der Schulaufsicht, der die zur Selbstständigkeit der Schulen passende Zurückhaltung nicht auferlegt wird. Es ist nicht klar, welche Selbstständigkeit die Schulen in den äußeren Schulangelegenheiten haben könnten, wenn sich der Prozesse der zunehmenden Stärkung der Einzelschule fortsetzen sollte. Da der Entwurf durch § 6 Absatz 3 Satz 2 nicht einmal die Möglichkeit einer Öffnung vorsieht wird die gewünschte Entwicklung nicht erreicht werden können. Es darf auch nicht übersehen werden, dass innere und äußere Schulentwicklung nicht immer so einfach zu trennen sind und wechselseitige Abhängigkeiten bestehen. Damit stellt sich letztlich die Frage, wie die Schule die eigene Verantwortung und die Selbstständigkeit in Verwaltung und Organisation der inneren Angelegenheiten denn durchsetzen soll, wenn sie letztlich keine eigene Handlungsfähigkeit bei der Durchsetzung hat.

Für Absatz 2 gilt das in Abschnitt VI Gesagte: Einheitliche Standards sind vorzugeben, das kann nicht jede Schule für sich, insbesondere bei der Berufsschule wird dies deutlich. Standards muss die obere Schulaufsicht entwickeln und mit Schulen und Verbänden debattieren. Die Balance zwischen Standards und Schulprogramm fehlt und muss sichergestellt werden, § 29 Absatz 2 darf keine Utopie sein.

Für Absatz 4 ist von entscheidender Bedeutung, wie die zukünftige Rolle von Schulaufsicht sein wird und welche Rolle die Qualitätsentwicklung von Schulaufsicht für die Schulen hat. Hier wird der Schulaufsicht ein Spielraum für die Entwicklung von Vorgaben zur Beteiligung der Schulen an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung.

Aus den bisherigen Erfahrungen heraus muss eingefordert werden, dass hier eine Grenze der Belastung der Schulen besteht. Deshalb ist vorzusehen, dass solche Vorgaben nur im Dialog von Schule und Schulaufsicht unter Berücksichtigung der Mitbestimmung eingeführt werden können.

Zu § 4

Die in Absatz 4 vorgesehene Zusammenarbeit zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes sollte vorrangig durch eigenes Handeln der Schulen initiiert werden können. Dies sollte sich auch im Gesetzestext niederschlagen. Die Verpflichtung durch die Schulaufsicht sollte nachrangig sein.

Zu § 5

An dieser Regelung wird beispielhaft erkennbar, dass den Schulen mehr an Aufgaben zugedacht wird als es im Rahmen der Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer Spielraum gibt. Diese Problematik wurde bereits oben in Abschnitt III angesprochen.

Zu § 6

In Absatz 3 ist der zweite Satz um eine Öffnungsklausel oder eine Experimentierklausel zu ergänzen, wenn die Weiterentwicklung der Selbstständigkeit von Schulen ernst gemeint ist. Das Ziel der Selbstständigkeit erfordert auch Handlungsfähigkeit nach außen. Die Ansätze dafür wie z. B. das Schul-Girokonto werden in § 95 aufgezeigt. Diese Ansätze müssen sinnvollerweise durch die Option der Rechtsfähigkeit unterstützt werden.

Für die Berufskollegs hat diese Öffnung ein besonderes Gewicht, hier sei auf die Ansätze in Schleswig-Holstein und andere Bundesländer verwiesen, wo die eigene Rechtsperson von beruflichen Schulen im Rahmen der Regionalen Kompetenzzentren vorgesehen ist.

Die Regelung in Absatz 6 sollte für Berufskollegs anders gefasst werden. Die Angabe des Schulträgers und die der Schulbezeichnung „Berufskolleg“ reichen hier aus.

Zu § 10

Aufgrund der Anmerkungen in Absatz IV wird eine neue Formulierung vorgeschlagen:

§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II und die Berufskollegstufe.

(2) Wie bisher

(3) Wie bisher

- (4) *Die Sekundarstufe II umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und der Gesamtschule.*
- (5) *Die Berufskollegstufe umfasst die Berufskollegs und die Förderberufskollegs.*
- (6) *Bisheriger Absatz (5)*
- (7) *Bisheriger Absatz (6)*
- (8) *Bisheriger Absatz (7)*

Zu § 19

In Absatz 2 sollten der Schülerantrag und der Antrag des Arbeitsamts vorgesehen werden.

Zu § 20

In Absatz 1 sollte der Begriff des Förderberufskollegs eingeführt werden.

Zu § 22

Die Regelungen zu § 22 müssen konkretisiert und präzisiert werden. Die Begrifflichkeiten sind unübersichtlich und nicht immer kompatibel mit der gewollten Aussage. So muss deutlich werden, dass die Berufsschule nicht ein Bildungsgang ist, sondern mehrere Bildungsgänge umfasst – zumindest die Teilzeitberufsschule, das Berufsgrundschuljahr und das Berufsvorbereitungsjahr. Die gängige Praxis versteht den Bildungsgang noch anders, nämlich den Bereich eines jeden Ausbildungsberufs in der Berufsschule. Wenn nicht zu der sicher klaren Definition von Schulformen zurückgekehrt werden soll, muss eine differenziertere Formulierung von § 22 vorgenommen werden.

Für die allgemeine Abschlüsse muss das Kann-Prinzip und nicht das Muss-Prinzip ebenso gelten wie der Grundsatz der Gleichwertigkeit und nicht derjenige der Gleichartigkeit. Dies ist aus dem bisherigen Gesetzestext auch so herauszulesen. Wichtig erscheint die Klarheit der Aussagen.

Der VLW schlägt folgende Formulierung vor:

§ 22 Berufskolleg

- (1) *Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschulen, der Fachoberschule und der Fachschule.*
- (2) *Das Berufskolleg vermittelt in einem differenziertem Unterrichtssystem in einfach- und doppelqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung (berufliche Kenntnisse, berufliche Grund- und Fachbildung, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es ermöglicht den Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife); die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachträglich zuerkannt werden.*

(3) Die Bildungsgänge der Berufskollegs sind nach Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Der Unterricht in den Bildungsgängen ist in den berufsübergreifenden Lernbereich, den berufsbezogenen Lernbereich und den Differenzierungsbereich eingeteilt. Er findet in Fachklassen und in Kursen statt.

(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. *Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis. Diese Bildungsgänge bereiten zusammen mit dem Lernort Betrieb auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vor. Sie vermitteln den schulischen Teil der Berufsausbildung und führen zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss. Die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird ermöglicht. In Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 1 oder in einem integrierten drei- oder dreieinhalbjährigen doppeltqualifizierenden Bildungsgang wird der Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht, wenn der mittlere Bildungsabschluss als Eingangsqualifikation mitgebracht wird. Der Bildungsgang kann mit dem Erwerb von Zusatzqualifikationen verbunden werden.*
 2. *Einjährige vollzeitschulische Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr, die eine Berufsfähigkeit vermitteln und die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses ermöglichen.*
 3. *Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen.*
 4. *Teilzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses ermöglichen.*
- In den Bildungsgängen nach Nr. 2, 3 und 4 können betriebliche Qualifizierungsanteile integriert werden.*

(5) Die Berufsfachschulen umfassen die folgenden Bildungsgänge:

1. *Die einjährigen und zweijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen*

2. *Gestufte ein- bis und dreijährige Bildungsgänge der Höheren Berufsfachschule, die berufliche Kenntnisse vermitteln und in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen*
3. *Zweijährige Bildungsgänge der Fachgymnasien, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.*

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Nummer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Die erste Stufe des Bildungsganges nach Nr. 2 kann als Einführungsphase mit den zweijährigen Bildungsgängen nach Nr. 3 zu einem dreijährigen gestuften Bildungsgang verknüpft werden, um eine angemessene Förderung der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. In diesem gestuften Bildungsgang kann der Abschluss des ersten Jahres mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummer 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden. Sie können auch in Teilzeitform angeboten werden und dauern dann entsprechend länger.

- (6) *Die Fachoberschule umfasst die Bildungsgänge:*
 1. *Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen*
 2. *Bildungsgänge, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzen und die berufliche Kenntnisse vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in einem zweiten Jahr zur allgemeinen Hochschulreife führen. Schülerinnen und Schüler mit Berufsabschluss und Fachhochschulreife können in das zweite Jahr aufgenommen werden.*
- (7) *Die Bildungsgänge der Fachschulen umfassen die Bildungsgänge der Fachschule, die eine berufliche Weiterbildung vermitteln und bei einem Stundenumfang von 2400 Stunden den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen sowie die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen, die eine*

Hochschulzugangsberechtigung voraussetzen und eine berufliche Weiterbildung vermitteln.

- (8) Das Ministerium kann zulassen, dass über die bisher angesprochenen Verknüpfungen hinaus die Bildungsgänge zu integrierten Bildungsgängen zusammengefasst werden. So können insbesondere das Berufsgrundschuljahr nach Absatz 4 Nr. 3 und dem zweiten Jahr des zweijährigen Bildungsgangs der Berufsfachschule nach Absatz 5 Nr. 1 zu einem gestuften zweijährigen Bildungsgang zusammengefasst werden.*

Zu § 25

Der VLW sieht es als sinnvoll an, einen Rahmen zu definieren, in dem Schulen für sich auch durch eine Art Experimentierklausel für einen festgelegten Bereich und für eine begrenzte Zeit auch innovativ sein können und neue Dinge ausprobieren können. Hierzu sollte eine Regelung in § 25 vorgesehen werden.

Zu § 29

Die in Absatz 2 vorgesehene Offenheit für schulische Gestaltungsspielräume wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings muss klar sein, dass die Schulen damit Aufgaben übernehmen, die sie nur mit zusätzlichen Ressourcen bewältigen können. Es muss weiterhin klar sein, dass Freiräume nur in den Bereichen sinnvoll sind, die nicht wegen einer schulübergreifenden Prüfung eigentlich nur zentral geregelt werden können. Es muss ebenso klar sein, dass für die Schulen kein Zwang oder vermeintlicher Zwang entstehen darf, weil zentrale Prüfungen vorgesehen werden den gesamten Freiraum für die Prüfungsvorbereitung zur Verfügung zu stellen.

Allein als Deklaration ist diese Vorschrift aber denkbar ungeeignet. An ihr wird besonders die Glaubwürdigkeit von Gesetzgebung und Regierung festgemacht werden. Nichts wäre schlimmer als hier leichtfertig Ressourcen aller am Schulleben Beteiligten zu binden ohne dass die Sinnhaftigkeit des Ressourceneinsatzes gewährleistet ist.

Zu § 30

Deutlich muss werden, dass Verbrauchsmaterialien von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst zu tragen sind, wie dies z. Z. aus den Vorschriften zur Lernmittelfreiheit hervorgeht. Es ist nicht vorstellbar, dass der Gesetzgeber eine andere Regelung als die bisherige anstrebt. Das muss dann auch gesetzlich klar sein.

Zu § 31

Die Regelungen des Absatz 1 sollte die Regelungen für die Anzahl der am Unterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler treffen. Dies muss im Berufskolleg der allgemeine Mindestfrequenzwert sein. § 31 Abs. 1 sollte ergänzt werden um den Satz:

Religionsunterricht wird nur erteilt, wenn die Lerngruppengröße den für die Schulstufe bzw. Schulform gültigen Mindestfrequenzwert nicht unterschreitet.

Absatz 6 kann in der vorliegenden Fassung für das Berufskolleg nicht gelten.

Zu § 34

Hier sollte der Begriff des Berufskollegs konsequent eingeführt werden und auch klar zum Begriff der Berufsschulpflicht zurückgekehrt werden. Dazu sollte in Absatz 2 formuliert werden:

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Berufsschulpflicht. Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs erfüllt werden, sie entfällt, wenn in der Sekundarstufe II eine andere Schule besucht wird.

Zu § 36

Eine zu Absatz 2 analoge Regelung muss für Berufsschulpflichtige entwickelt werden.

Zu § 38

Es ist nicht verständlich, warum der bundesweite Begriff der Berufsschulpflicht nicht mehr weiter bestehen bleibt und dafür eine neue allein nordrhein-westfälische Begrifflichkeit eintreten soll. Hier ist wieder konsequent zu Begriff und Inhalt der Berufsschulpflicht zurückzukehren. Im Übrigen gilt, dass nur dann realiter von einem dualen Berufsbildungssystem gesprochen werden kann, wenn alle jungen Menschen, die in einem dualen Beruf ausgebildet werden, auch verpflichtet sind, die Berufsschule zu besuchen.

Für alle, die sich nicht in einem Ausbildungsvertrag befinden, sollte die Berufsschulpflicht auf ein Jahr limitiert werden. Um die Intentionen des Entwurfs aufzugreifen, sollte ein Ruhen der Berufsschulpflicht bei Besuch einer anderen Schule der Sekundarstufe II vorgesehen werden – bei gleichzeitiger Anrechnung auf die Dauer der Schulpflicht.

Formulierungsvorschlag für eine Neufassung:

§ 38 Berufsschulpflicht

- (1) Nach der Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht.*
- (2) Wer in einem dualen Ausbildungsberuf ausgebildet wird, ist schulpflichtig.*

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Berufsschulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Sie endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs nach insgesamt elf Schuljahren, wenn die oder der Schulpflichtige ein berufliches Vollzeitschuljahr besucht hat, Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Berufsschulpflicht ruht, wenn eine Schulform der Sekundarstufe II oder ein Förderberufskolleg oder ein beruflicher Förderlehrgang, der von der Arbeitsverwaltung gefördert wird, besucht wird. Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet, Absatz 2 bleibt unberührt.

Zu § 39

In Absatz 3 sollte für die Bildungsgänge der Berufskollegs der Antrag von den Auszubildenden im Benehmen mit dem Ausbildungsbetrieb gestellt werden müssen. Die Entscheidung sollte den Schulen im Einvernehmen möglich sein, was eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten würden.

Formulierungsvorschlag:

(3) [hinter den Satz 2 wird angefügt]

Aus wichtigem Grund kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb den Besuch eines anderen als des zuständigen Berufskollegs beantragen. Wenn die betroffenen Berufskollegs ein Einvernehmen erzielen ist der Antrag genehmigt, wenn die betroffenen Schulträger nicht widersprechen. Erzielen die Berufskollegs kein Einvernehmen, entscheidet der Bezirksregierung nach Anhörung der betroffenen Schulträger.

Zu § 41

Zu Absatz 2 ist festzustellen, dass hier noch erhebliche Probleme bestehen: Auszubildende werden verspätet angemeldet oder die Anmeldung unterbleibt. Hier ist es sinnvoll, einen Abgleich der Angemeldeten mit den Ausbildungsverträgen der Kammern vorzusehen (siehe auch Anmerkungen zu § 120).

Absatz 3 ist deshalb problematisch, weil eine pädagogische Einwirkung nur möglich ist, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in der Schule ist. Wer aber nicht zur Schule kommt, entzieht sich der pädagogischen Einwirkung. Hier muss über andere Wege eingewirkt werden können.

In Absatz 4 sollte die Zwangsvorführung oder Bußgeld vorgesehen werden. Das in § 126 auch in das Gesetz aufgenommene Bußgeld ist teilweise wirkungsvoller. Allerdings sollte hier eine Regelung getroffen werden, die das Verfahren auch umsetzbar macht.

Zu § 42

Die Intentionen dieser Vorschrift sind positiv zu werten. Allerdings gilt, dass eine § 42 Abs. 5 der besonderen Situation der Berufskollegs nicht gerecht wird.

Zu § 43

In Absatz 2 Satz 2 muss geklärt werden, dass die Kosten von den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler zu tragen sind.

Zu § 44

Hier ist die Rolle der Eltern für das Berufskolleg nicht richtig herausgearbeitet. Es ist zu fragen, inwieweit § 120 Abs. 7 hier nicht wenigstens als Verweis auftauchen sollte.

In Absatz 2 sollte der vorletzte Satz relativiert werden:

Auf Wunsch werde ihnen in angemessenen Abständen ihr Leistungsstand mitgeteilt. Auf Anfrage sind einzelne Beurteilungen zu erläutern.

Absatz 3 kann für die Berufskollegs nicht gemeint sein.

Zu § 45

Die Vorschrift macht nur Sinn, wenn der hier gemachte Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 5 aufgenommen wird.

Absatz 4 ist so allgemein nicht tragfähig. Speziell gilt, dass die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und schulischen Einrichtungen nicht sinnvoll ist, wenn es sich nicht um Zwecke handelt, die mit dem Schulleben direkt zusammenhängen. Darüber hinaus muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass an den Schulen des Landes Wandalismus doch häufiger vorkommt als erwünscht und dies insbesondere dann der Fall ist, wenn Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt Einrichtungen der Schule nutzen. Da in der Regel Schülergruppen nicht haftbar gemacht werden können (sofern man die Schulwirklichkeit betrachtet und nicht idealtypisch argumentiert), muss geklärt werden, wer hier bei Schäden eintritt. Wenn das Land dies übernimmt, kann die Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden, sofern die Schulträger die Reinigung übernehmen.

Zu § 46

Der Absatz 1 letzter Satz muss für die Teilzeitberufsschule in seiner Relevanz noch einmal überdacht werden. In der Regel wird dort dann aufgenommen, wenn ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird, unabhängig von der Zeit im Jahr. Es macht allerdings Sinn, allein um die Auszubildenden vor Misserfolg zu schützen eine Grenze zu definieren, jenseits derer eine Aufnahme in die laufende Berufsschule nicht mehr möglich ist.

Zu § 47

Absatz 1, Nr. 1 stellt so eine überdimensionierte Regelung dar: Ein Abschluss- oder Abgangszeugnis wird nur erteilt, wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, deshalb ist der letzte Teil entbehrlich.

In Nr. 2 sind Volljährige nicht mit bedacht.

Nr. 8 sollte neu formuliert werden:

8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler 10 Unterrichtstage trotz schriftlicher Warnung unentschuldig fehlt.

Zu § 48

In Absatz 1 sollte der dritte Satz gestrichen werden. Ohne ein mündliches Feedback ist mit einer solchen Kommunikation nichts zu bewegen.

Absatz 4 und Absatz 5 lassen eine Regelungslücke: Gründe, die vom Schüler zu vertreten sind nicht erfasst. Deshalb sollte in Absatz 5 formuliert werden:

(5) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, nicht erbracht oder verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Zu § 49

Absatz 1 wird dann lesbarer, wenn nach dem zweiten Satz ein Absatz gemacht wird.

Zu § 50

Absatz 4 ist für das Berufskolleg ersatzlos zu streichen.

Zu § 52

Es empfiehlt sich, § 52 zu trennen.

Absatz 1 Satz 1 sollte einen eigenen Paragraphen bilden, der in der Vorschrift mit berücksichtigt, dass im Berufskolleg in der Teilzeitberufsschule über die externe Prüfung festgestellt wird, ob das Ausbildungsziel erreicht ist.

Dann würde als § 53 (neu) folgen:

- (1) Das Ministerium erlässt durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere ...*
- (2) ...*

Zu § 53

Diese Vorschrift des Entwurfs wird den besonderen Verhältnissen an den Berufskollegs nicht gerecht. So sind die in Absatz 2 vorgesehene Einbeziehung der Eltern in Gruppengespräche, die Elternbenachrichtigung etc. im Berufskolleg obsolet

Der Absatz 4 ist so doch zu sehr eingengt. Formulierungsvorschlag:

(4) Maßnahmen nach Abs. 3 Nummer 4 und 5 sind nur zulässig bei schwerem oder wiederholten Fehlverhalten oder wenn die Schülerin oder der Schüler die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen ...

In Absatz 6 muss im Sinne einer Verschlinkung der Aufgaben auch möglich sein, dass eine weitere Lehrerin bzw. ein weiterer Lehrer die Teilkonferenz komplettiert anstelle wie vorgesehen drei. Schulpflegschaft und Eltern sind bei Berufskollegs auszunehmen. Absatz 8 sieht nur die Eltern, an Berufskollegs sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler die Adressaten.

Zu § 54

Der Absatz 3 trifft für Berufskollegs nicht zu.

Offen bleibt die Frage, warum nicht auch deutlich gesagt wird, dass an Schulen nicht geraucht werden soll.

Zu § 55

Der Absatz 1 kann für solche Berufskollegs, die sich als „Produktionsschule“ verstehen wollen, zu einem Problem werden. Hier sollten die Berufskollegs ausgenommen werden oder es sollte eine Öffnungsklausel geben.

Der Absatz 2 sollte festlegen, dass die Schulkonferenz Grundsätze festlegt nach denen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet.

Zu § 56

Es macht Sinn zu prüfen, ob es für Berufskollegs eine Öffnungsklauseln geben kann.

Zu § 57

In Absatz 3 wird mit der derzeitigen Formulierung eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen, die an der Wirklichkeit der Arbeitszeit der Lehrkräfte vorbeigeht. Die Grenze der Belastung der Lehrkräfte will man offenbar nicht sehen. Das Land befindet sich auf einem ungunstigen Wege, der letztlich das Vertrauen der Lehrkräfte in die Anerkennung ihrer

Leistungen durch den Dienstherrn untergraben wird. Ein solcher Akt, der unberücksichtigt lässt, dass Lehrerfortbildung bereits jetzt die verfügbare Zeit der Lehrkräfte stark einschränkt, kann nur kontraproduktiv sein.

Dies gilt um so mehr, dass auf der Gegenseite keinerlei Verpflichtung eingegangen werden soll. Die Lehrkräfte können erwarten, dass im Gesetz festgeschrieben wird, dass – entgegen den herrschenden Zuständen - die Kosten für Fortbildung der Dienstherr zu tragen hat. Bisher haben die Lehrkräfte keinen Dank dafür erhalten, wenn sie eingetreten sind und Kosten übernommen haben, die das Land hätte zahlen müssen. Ein solcher Arbeitgeber diskreditiert sich selbst.

Formulierungsvorschlag:

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Kosten der Fortbildung trägt das Land.

Zu § 59

Absatz 5 muss im zweiten Satz erweitert werden um eine Passage, die deutlich werden lässt, dass die Lehrerkonferenz über Grundsätze und nicht Einzelheiten beschließt:

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ... auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Sie oder er entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Übertragung von Sonderaufgaben und über den ...

Absatz 6 kann so nicht stehen bleiben. Er ist mindestens zu ergänzen um die Verantwortung des Schulträgers für diese Bereiche. Es macht auch Sinn zu trennen zwischen dem Bereich der inneren Angelegenheiten der Unfallverhütung, der ersten Hilfe und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, für die Land und Schulleitung verantwortlich sind und äußeren Angelegenheiten, für die Schulträger und Schulleitung verantwortlich sind. Hier kommt es auch zur Verknüpfung von Landesaufgaben und Schulträgeraufgaben. Der bisherige Zustand darf nicht festgeschrieben werden, denn das bedeutet, dass Land und Schulträger den Schwarzen Peter vom einen zum anderen schieben und dann zur Schulleitung, die auf den Problemen hängen bleibt.

Absatz 7 kann auf die Schulleitung bezogen sein, es muss der internen Geschäftsverteilung innerhalb der Schulleitung überlassen bleiben, ob nicht wie in der ADO bisher vorgesehen die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter hier federführend ist.

Zu § 61

In Absatz 5 wird der Begriff „Schulsystem“ eingeführt, der weder definiert ist noch an anderer Stelle des Entwurfs auftritt. Hier ist Klärungsbedarf.

Zu § 66

Die Verkleinerung des Gremiums durch die Regelung des Absatz 1 sichert eine größere Arbeitsfähigkeit. Für Berufskollegs sollte die Regelung von Abs. 2 Nr. 5 gelten, d.h. eine Relation von 1 : 0 : 1.

Die in Absatz 3 angesprochene Regelung des § 56 BBiG kann nicht die Grundlage des Verfahrens sein, da der Paragraph inhaltlich nicht passt. Darüber hinaus gilt: Absatz 3 ist so nicht eindeutig, denn es wird unterstellt, dass es für ein Berufskolleg nur eine zuständige Stelle gibt, was häufig nicht zutrifft. Hier ist eine einfache Verfahrensregelung erforderlich, für die im Gesetz eine einfache Grundlage geschaffen werden muss.

Die Regelung für Teilkonferenzen ist so wenig sinnvoll, da die vorgesehene Regelung sich in der Regel auf anderen Konferenzen, nämlich auf Bildungsgangkonferenzen bezieht.

Vorschlag für § 66 Abs. 3:

(3) An Berufskollegs gehören der Schulkonferenz zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 je zwei weitere Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und Auszubildenden mit beratender Stimme an. Die Vertreter der Auszubildenden werden von der für die beiden größten Berufe der Schule jeweils zuständigen Stelle, die Vertreter der Auszubildenden von der für diese Berufe zuständige Gewerkschaft oder selbstständige Vereinigung von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung der Schule für vier Jahre benannt. In Bildungsgangkonferenzen oder anderen auf einen Ausbildungsberuf bezogenen Mitwirkungsgremien der Berufskollegs werden von der zuständigen Stelle und der zuständigen Arbeitnehmersvertretung jeweils ein Vertreter für das Gremium benannt.

Zu § 68

In Absatz 6 sollte besser auf die Regelungen von § 15 LGG zurückgegriffen werden, in der vorliegenden Form ist die Regelung nicht unproblematisch.

Zu § 69

Die Eingruppierung, die in Absatz 3 angesprochen wird, ist eine Angelegenheit des Bezirkspersonalrates und nicht des Lehrerrates. Der Text ist entsprechend zu korrigieren.

Zu § 70

Es sollte vorgesehen werden, dass eine Wahl zum Vorsitzenden als Ausfluss des Amtes nicht abgelehnt werden kann.

Zu §§ 72, 73

Beide Vorschriften sind für die Berufskollegs sinnleer. Deshalb sollten die Berufskollegs klar von diesen Regelungen ausgenommen werden. Die Fakultativregelung von § 75 Abs. 3 reicht nicht aus.

Zu § 80

Für die Berufskollegs ist eine Entwicklungsplanung im Rahmen des jeweiligen Konzepts der regionalen Weiterentwicklung sinnvoll.

Zu § 81

In Absatz 2 sollte festgelegt werden, dass nicht jeder neue Bildungsgang eines Berufskollegs eine Änderung der Schule darstellt, sofern es sich nur um eine Variante eines existierenden Bereichs handelt. Hier sollte eine Offenheit für die ständig notwendige Weiterentwicklung der Berufskollegs bestehen, indem für die Berufskollegs definiert wird, dass neue Bildungsgänge, die im Rahmen der bestehenden Großformen bleiben und die vom Land geregelt sind, nur angezeigt werden müssen. Damit werden flexible Reaktionen auf Arbeitsmarktnotwendigkeiten ermöglicht und die sonst teilweise über zwei Jahre hinaus reichenden Schwebezustände deutlich verkürzt. Wünschenswert ist darüber hinaus für die selbstständigen Berufskollegs eine Experimentierklausel für neue Angebote.

Zu § 95

In Absatz 1 muss eine Klarstellung erfolgen. Wie die Begründung zeigt, sollen nur solche Personalmittel zugewiesen werden, die für lehrendes Personal gelten. Die Vorschriften von Absatz 2 sollten konsequent erweitert werden und in eine eigene Rechtsfähigkeit münden. Alle anderen Zwischenlösungen sind auf Dauer unbefriedigend.

Zu § 96

Hier fehlt eine klare Regelung zu den Verbrauchsmitteln.

Zu § 99

Hier sollte für Berufskollegs eine Sonderregelung gelten, die es ermöglicht, aufgrund einer Rahmenvorgabe eigenständig zu handeln. Dies muss für die selbstständigen Schulen ohnehin gelten, eine Öffnung für alle Berufskollegs ist sinnvoll.

Zu § 120

In Absatz 5 sollte vorgesehen werden, dass bei den Ausbildungsplätzen ein Datenabgleich zwischen den bei den Kammern vorliegenden Verträgen und bei den Anmeldungen der Berufskollegs erfolgt, damit eine sinnvolle Planung des Unterrichts im Berufskolleg möglich wird. Es wäre zu prüfen, ob nicht eine Öffnung der Datenübermittlung über Anmeldungen an die Bundesagentur für Arbeit die Versorgung mit Ausbildungsplätzen erleichtert.

Absatz 7 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 125

Diese Vorschrift gehört nicht so weit an den Schluss. Sie ist im vorderen Teil zu verankern.